

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Siegel, Stephanie
18.10.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	30.11.2022
Gemeinderat (öffentlich)	07.12.2022
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (öffentlich)	15.12.2022

Fortschreibung des Landschaftsplanes 2030
- **Beschluss zur Änderung des Planungshorizonts und der Bezeichnung in**
Fortschreibung des Landschaftsplanes 2035
- **Offenlagebeschluss**

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Bezeichnung und der Planungshorizont des Landschaftsplans 2030 gemäß Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung vom 02.02.2018 wird in Landschaftsplan 2035 geändert.
- 2) Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil stimmt dem Entwurf des Landschaftsplans 2035 in der Fassung vom 14.10.2022 zu. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft beschließt als parallelen Beitrag zur punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB.

Vorgang:

27.06.2012 091/2022 Gemeinderat (ö):
Aufstellungsbeschluss Landschaftsplan 2025

29.06.2012 091/2012 Gemeinsamer Ausschuss (ö):
Aufstellungsbeschluss Landschaftsplan 2025

17.01.2018 148/2017 Gemeinderat (ö):
Fortschreibung des Landschaftsplanes 2025 – Beschluss zur Änderung der Bezeichnung, Beschluss zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

02.02.2018 148/2017 Gemeinsamer Ausschuss (ö):
Fortschreibung des Landschaftsplanes 2025 – Beschluss zur Änderung der Bezeichnung, Beschluss zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Begründung:

Zu 1) Der Landschaftsplan stellt für den gesamten Verwaltungsraum die sich aus der für die nächsten 10 bis 15 Jahre beabsichtigten konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. In Anbetracht der Tatsache, dass das Verfahren mehr Zeit in Anspruch nimmt, als noch zum Aufstellungsbeschluss am 27.06.2012 angedacht und der Vorentwurf erst 2018 dem Gemeinsamen Ausschuss vorlag, wird der Planungshorizont und somit auch die Bezeichnung von 2030 auf 2035 angepasst bzw. geändert.

Zu 2) Der Landschaftsplan umfasst das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Rottweil (inkl. Bühlingen, der Exklave Hochwald und den Teilorten Gölldorf, Feckenhausen, Neukirch, Zepfenhan, Neufra und Hausen) sowie den Gemeinden Deißlingen mit dem Teilort Lauffen, Dietingen mit den Teilorten Irslingen, Gößlingen, Rotenzimmern und Böhringen, Wellendingen mit dem Teilort Wilflingen sowie Zimmern ob Rottweil mit den Teilorten Stetten, Flözlingen und Horgen.

Mit der punktuellen Fortschreibung soll der noch wirksame, aber bereits mehrfach geänderte und von 2001 stammende Flächennutzungsplan, der mit einem Zeithorizont bis 2012 aufgestellt wurde, abgelöst und die räumliche Entwicklung geordnet sowie den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden. Die punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes macht auch die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes aus dem Jahre 1996 notwendig.

Die Hauptaufgabe der Landschaftsplanfortschreibung ist daher die

- Aktualisierung der Datengrundlagen (z. B. bzgl. der seit 1996 neu hinzugekommenen Schutzgebietskategorien FFH- und Vogelschutzgebiete),
- Darstellung der bedeutsamen Flächen für die Biotopvernetzung und der Flächen für Kompensations- und Ersatzmaßnahmen,
- Überprüfung und ggf. Anpassung der Entwicklungsziele der landschaftspflegerischen Gesamtkonzeption an die heutigen Anforderungen.

Unter anderem werden potentiell geeignete Flächen für das Ökokonto, den Biotopverbund im Offenland und Freiflächenpotentiale zu Erneuerbaren Energien aufgezeigt sowie Aussagen zur Landschaft als Erholungsraum getroffen.

Gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung erfolgen zur Offenlage insbesondere Ergänzungen der Kapitel Leitbild, Handlungsprogramm / Maßnahmenkonzept, Monitoring und Strategische Umweltprüfung.

Die aufgezeigten Aufgaben des Landschaftsplanes werden in einer textlichen Begründung (Anlage 01) analysiert und bewertet sowie im zeichnerischen Teil in Bestandsplänen (Anlage 02-03), Potentialkarten (Anlage 04-23), Zielkarten (Anlage 24-25), der Leitbildkarte (Anlage 26) sowie Maßnahmenkarten (Anlage 27-28) dargestellt. Die Potentialkarten enthalten Informationen u.a. zu bestehenden Schutzgebieten, Bodenfunktionen, Klima, Geologie oder auch Gewässerstruktur. Die Ziel- und Maßnahmenkarten stellen ermittelte Ziele und Maßnahmen für den Verwaltungsraum dar.

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind bei allen natur- und landschaftsrelevanten Abwägungsprozessen mit einzubeziehen, um dem Anspruch der allumfassenden Abwägung des BauGB gerecht zu werden.

Die Struktur des Landschaftsplans ist auf eine Verknüpfung mit dem Flächennutzungsplan und der erforderlichen Umweltprüfung ausgerichtet. Der Landschaftsplan gibt durch die Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter, sein Zielkonzept und seine Handlungsempfehlungen, Hinweise für den Flächennutzungsplan. Auch der für die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan anzulegende Prüfmaßstab entstammt den Vorgaben des Landschaftsplans.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Landschaftsplans findet parallel zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Flächennutzungsplans statt.

Verfahren

Am 29.06.2012 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Landschaftsplans im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil. Der Beschluss zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand am 02.02.2018 statt.

Der jetzige vorliegende Entwurf des Landschaftsplanes 2035 wird durch Zustimmung und Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die zweite Auslegungsrunde gegeben.

Die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung bezogen auf den Landschaftsplan wurden in die Abwägung im parallelen Flächennutzungsplanverfahren aufgenommen.

Rechtlicher Rahmen

Die Anforderungen an die Fortschreibung eines Landschaftsplans sind in § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 12 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) definiert:

Nach § 9 (4) BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 (3) Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 (3) BNatSchG in der Abwägung nach § 1 (7) Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 (FNP) und 9 BauGB (Bebauungsplan) in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Ergänzungen und Änderung der Fortschreibung des Landschaftsplanes in 2022 belaufen sich auf gerundet 9.550 € brutto. Die in 2022 angefallenen Kosten sind im Haushalt finanziert.

Für den Abschluss des Landschaftsplanes in 2023 sind im Haushalt der Stadt Rottweil 15.000 € für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft eingestellt und stehen zur Verfügung.

Kosten:

Im Haushalt veranschlagt:

Ja

Nein

Folgekosten:

Personelle Auswirkungen:

Zuständigkeit:

Die vorbereitende Bauleitplanung wurde an die Verwaltungsgemeinschaft übertragen, so dass die Gemeinderatsbeschlüsse nicht zwingend nötig sind. Gemäß § 13 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) kann das zuständige Organ eines jeden Verbandsmitglieds die zur Beratung und Beschlussfassung in den Verbandsversammlungen anstehende Angelegenheit in eigener Zuständigkeit vorberaten.

(Der Gemeinderat der Stadt Rottweil ist gemäß § 2 Abs. 3.1 Hauptsatzung i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) für die Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind, zuständig. Gemäß § 4 Abs. 2 Hauptsatzung i.V.m. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung soll die Vorberatung durch den Umwelt-, Bau und Verkehrsausschuss erfolgen.)

Anlagen:

Anlage 01 zur Vorlage 194/2022 Begründung (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 02 zur Vorlage 194/2022 I-Ost Bestand (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 03 zur Vorlage 194/2022 I-West Bestand (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 04 zur Vorlage 194/2022 II-1 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 05 zur Vorlage 194/2022 II-2 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 06 zur Vorlage 194/2022 II-3a (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 07 zur Vorlage 194/2022 II-3b (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 08 zur Vorlage 194/2022 II-3c (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 09 zur Vorlage 194/2022 II-3d (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 10 zur Vorlage 194/2022 II-3e (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 11 zur Vorlage 194/2022 II-4 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 12 zur Vorlage 194/2022 II-5 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 13 zur Vorlage 194/2022 II-6 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 14 zur Vorlage 194/2022 II-7 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 15 zur Vorlage 194/2022 II-8 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 16 zur Vorlage 194/2022 II-9a (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 17 zur Vorlage 194/2022 II-9b (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 18 zur Vorlage 194/2022 II-9c (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 19 zur Vorlage 194/2022 II-10 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 20 zur Vorlage 194/2022 II-11 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 21 zur Vorlage 194/2022 II-12 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 22 zur Vorlage 194/2022 II-13 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 23 zur Vorlage 194/2022 II-14 (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 24 zur Vorlage 194/2022 III-1 Zielkonzept (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 25 zur Vorlage 194/2022 III-2 Zielkonzept (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 26 zur Vorlage 194/2022 IV Leitbildkarte (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 27 zur Vorlage 194/2022 V-Ost Maßnahmen Rottweil (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 28 zur Vorlage 194/2022 V-West Maßnahmen Rottweil (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 29 zur Vorlage 194/2022 Maßnahmen Deißlingen (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 30 zur Vorlage 194/2022 Maßnahmen Dietingen (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 31 zur Vorlage 194/2022 Maßnahmen Wellendingen (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)
Anlage 32 zur Vorlage 194/2022 Maßnahmen Zimmern (Fassung vom 14.10.2022, faktorgruen)